



Dauergrünland

Definitionen:

DGL - Dauergrünland: Flächen die (durch Einsaat oder Selbstbegrünung) zum Anbau von GoG genutzt werden und mind. 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind bzw. umgepflügt wurden. Gras/GoG muss vorherrschen (>50%), ansonsten können auch andere Pflanzen wie Sträucher/Bäume auf der Fläche stehen.

DL-ELP - Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken: Flächen, auf denen Gras/GoG traditionell nicht vorherrschen, die jedoch abgeweidet oder gemäht werden als Teil einer etablierten lokalen Praktik. Die Beweidung von Heiden mit Schafen/Ziegen/ Rindern/Equiden in Berlin/Brandenburg kann als GL-ELP anerkannt werden.

sDGL/senDGL - Umweltsensibles Dauergrünland: Flächen, die bereits am 01.01.2015 DGL waren und in einem Natura 2000 Gebiet (FFH/Vogelschutzgebiet) liegen.

GoG - Gras oder andere Grünfütterpflanzen: Sind alle krautartigen Pflanzen, die Bestandteil von natürlichem GL oder Bestandteil von Saatgutmischungen für Weideland/Wiesen sind. Ebenso Pflanzen der Gattung Juncus/Carex, wenn sie gegenüber Gras/GoG nicht vorherrschen. Ausnahmen: GoG zum Anbau von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen, Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosen in Mischungen (wenn Leguminosen auf Fläche vorherrschen) zählen nicht zu Gras/GoG im Sinne §7 GAPDZV.

Pflügen: Darunter verstanden wird Umpflügen oder jegliche andere Bodenbearbeitung die zur Zerstörung der Grasnarbe führt, z.B. Pflug, Grubber und Scheibenegge (Walzen, Schleppen, Striegeln zählen nicht dazu).

altDGL - Altes Dauergrünland: Flächen die vor 01.01.2015 DGL waren. Möglicher Umbruch muss beantragt/ genehmigt werden.

n15DGL - Neues Dauergrünland ab 2015: Zwischen 01.01.2015 und 31.12.2020 entstandenes DGL.

n21DGL - Neues Dauergrünland ab 2021: Ab dem 01.01.2021 entstandenes DGL.

ersDGL - Ersatzdauergrünland: Flächen die als Ausgleich für nach Genehmigung umgewandeltes altes DGL neu angelegt wurden oder Flächen die im Rahmen der Grünlanderneuerung gepflügt wurden und auf denen neues GL angesät wurde. Diese Flächen müssen 5 Jahre in Folge als GL genutzt werden (NC 444) und erhalten anschließend wieder den urspr. Status (z.B. altDGL).

rügDGL - Rückumgewandeltes Dauergrünland: Flächen, die wegen eines Verstoßes gegen den Vorbehalt der Umwandelungsgenehmigung oder wegen eines landesweiten Rückumwandlungsgebotes rückumgewandelt wurden. Diese Flächen müssen 5 Jahre in Folge als GL genutzt werden (NC 444) und erhalten anschließend wieder den urspr. Status (z.B. altDGL).

potDGL - potentielles Dauergrünland: Flächen die mit einem für die GL-Werdung relevanten NC beantragt werden.



umgDGL - Umgebrochenes Dauergrünland: GL-Flächen die mit einem nicht GL-NC beantragt werden.

Entstehung von Grünland:

- DGL entsteht, wenn eine Fläche mind. **5 Jahre** ununterbrochen in Folge zum Anbau von GoG oder als normale Brache genutzt wird
 - > relevante NC:
 - 422 Klee gras
 - 424 Acker gras
 - 433 Luzerne-Gras
 - 545 Stilllegung nach FELEG/GAL/ALG
 - 591 GLÖZ 6-Brache (ohne GLÖZ 8-Kennzeichnung (in 2023/2024), ohne ÖR1a-Kennzeichnung)
- die Zählung beginnt mit der erstmaligen Beantragung mit einem der oben genannten NC und wird zum Zeitpunkt der 6-maligen Beantragung bereits zu DGL
- der Wechsel vom NC 424 zu 422/433 und umgekehrt führt **ab 2023** zu Unterbrechung der Zählung (!)
 - > vor 2023 unterbrach ein Wechsel zwischen den NC einschl. 591 (ohne ÖVF) DGL-Werdung nicht

Tab.1: Beispiel zur Dauergrünlandentstehung beim Wechsel von bestimmten GoG-NC:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	HBN
2020	424	Acker gras	2	AL
2021	424	Acker gras	3	AL
2022	424	Acker gras	4	AL
2023	424	Acker gras	5	AL
2024	422	Klee gras	1	AL
2025	424	Acker gras	1	AL

- **Pflugereignis:** unterbricht DGL-Werdung nur mit gültiger Pfluganzeige (!)
- **Pausieren** der DGL-Werdung: wenn Fläche als GLÖZ 8- (nur in 2023/2024 NC 591 mit Kennung 62/66) oder als ÖR 1a-Brache (NC 88) gekennzeichnet wird
- Dauergrünland, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden, vorausgesetzt **andere rechtliche Regelungen** sprechen nicht dagegensprechen
 - > hier gilt, sich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen (!)
- wird eine Fläche im 6. Jahr zu Grünland, so muss vom Antragsteller der Nutzcode in einen Grünland-Nutzcode geändert werden (!)

Unterbrechung der Dauergrünlandwerdung:

- das **Pflugereignis** unterbricht die DGL-Werdung
- soll auf einer Fläche wieder **GoG** ausgesät oder die Fläche durch Selbstaussaat begrünt werden, muss das Pflugereignis **innerhalb eines Monats nach dem Pflügen** bei der Bewilligungsbehörde angezeigt werden
 - > als Nachweis des Pflügens müssen Unterlagen, wie z.B. die Saatgutrechnung oder andere geeignete Nachweise (z.B. Fotos) eingereicht werden
 - > ist die Pfluganzeige gültig, beginnt die Zählung der GL-Werdung wieder bei 1
- erfolgt eine Pfluganzeige nicht oder zu spät, wird die Fläche zu DGL
- bis zum 15.05. gestellte Pfluganzeigen gelten für das jeweilige Antragsjahr, Pfluganzeigen nach diesem Termin gelten für das Folgejahr
- Wechsel von NC 424 zu 422/433 und umgekehrt führt **ab 2023** zu Unterbrechung der Zählung

Umwandlung von Dauergrünland:

Die Umwandlung/das Umpflügen von DGL (welches vor 2021 entstanden ist), sowie eine Neubereinerneuerung von DGL ist grundsätzlich nur mit Genehmigung zulässig (!)

Der Antrag sollte schriftlich beim LELF, Referat L2 erfolgen:

> weitere Infos unter:

<https://www.isip.de/brandenburg/umweltsanforderungen/dauergruenland>

- Umwandlung von DGL in nichtlandwirtschaftliche Nutzung seit 01.01.2025 genehmigungsfrei
- muss eine Ersatz-DGL-Fläche (NC 444) angelegt werden, so darf diese 5 Jahre nicht umgebrochen werden und muss größengenau der zuvor umgebrochenen Fläche entsprechen
- wurden eine Ersatz-DGL-Fläche nicht fristgerecht angelegt, aber bereits die DGL-Fläche umgewandelt, so muss die urspr. DGL-Fläche unverzüglich zu DGL rückumgewandelt werden
- Umwandlung von DGL ohne Genehmigung gilt als Verstoß und führt zur Sanktionierung

Generelles Pflug- und Umwandlungsverbot gilt für

> **umweltsensibles Dauergrünland**

> **DGL innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2)**

> **DGL welches als FFH-Lebensraumtyp eingestuft ist**

- Ausnahme: Umwandlung umweltsensibles DGL in nichtl. Fläche seit 01.01.2025 genehmigungsfrei
- wurde ohne Genehmigung DGL, welches vor 2021 entstanden ist, umgebrochen und handelt es sich und fällt nicht in die Bagatellregelung von < 500 m² wird die zuständige Behörde (LELF) Rückumwandlung in DGL anordnen
 - > **Bagatellgrenze (< 500 m²) gilt nicht für umweltsensibles DGL und DGL in Kulisse ‚Feuchtgebiete u. Moore‘**



Entstehung DGL im Zusammenhang mit AUM/AUKM:

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes DGL (KULAP 2000)
 - > für Flächen mit HBN GL, die im Rahmen der Förderung von AUM (KULAP 2000, FP 775) zu DGL wurden und seither fortlaufend Teil von Förderprogrammen zur extensiven GL-Bewirtschaftung (z.B. FP 661 in Förderperiode 2007-2013) waren, kann Umwandlung ohne Ersatz-DGL-Pflicht beim LELF, Referat 2 beantragt werden
- Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives DGL (KULAP 2023)
 - > Flächen die im Rahmen der FP 3140 (Bindung 3141/3142) oder 3210 (Bindung 3216) zu DGL werden, dürfen nicht umgewandelt werden
- Nutzung von AL als extensives GL (KULAP 2023)
 - > NC 441 (Wiesen (GL-Neueinsaat im Rahmen AUKM)) hat in Verbindung mit Bindung 3214 (FP 3210) aufschiebende Wirkung, d.h. DGL-Werdung pausiert
 - > ist Verpflichtungszeitraum vorbei läuft ursprüngliche Zählung der DGL-Entstehung weiter, falls vor der Beantragung im FP 3210 ein für die GL-Werdung relevanter NC beantragt war
 - > war vor dem AUKM-Verpflichtungszeitraum AL nicht mit GoG oder als Brache beantragt, bleibt Fläche als AL eingestuft, auch wenn diese mit Gras bedeckt ist
 - > sollte auf ersten Verpflichtungszeitraum ein zweiter folgen, so bleibt HBN weiterhin AL und die Zählung wird weiterhin pausiert